



Rückerstattung des monatlichen Aufwandes für das Laden an der heimischen Ladeeinrichtung gegenüber dem Arbeitgeber

(Stand: 23.01.2020)

Wenn

- die zur Ladung von Elektrofahrzeugen übertragene elektrische Energie mittels eines Messgerätes gemessen wird, welches ausschließlich die an diesen Abnehmer übertragene elektrische Energie erfasst und
- der Bezug der elektrischen Energie zur Ladung von Elektromobilen ausschließlich durch einen einzigen und nicht mehrere Vertragspartner erfolgt und
- zwischen zwei aufeinanderfolgenden Ablesungen kein Tarifwechsel, hier Wechsel des Preises pro Kilowattstunde (kWh), erfolgt und
- dieses Messgerät den eichrechtlichen Anforderungen (geeicht oder konformitätsbewertet) entspricht,

dürfen die mit diesem Messgerät ermittelten Zählerstände zur Berechnung eines Rückerstattungsbetrages, den z. B. ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer auszahlt, zu Grunde gelegt werden.

Der Zahlung von Abschlägen in kürzeren Abständen als dem Abstand zwischen zwei Ablesungen (Abrechnungszeitraum) steht eichrechtlich nichts entgegen.

Dabei ist es nicht erforderlich, dass zur Ermittlung der Höhe der Abschläge Werte aus eichrechtskonformen Messgeräten verwendet werden. Es muss jedoch eine regelmäßige Endabrechnung erfolgen und die zu diesem Zweck verwendeten Messwerte dürfen nur mit dem oben genannten eichrechtskonformen Messgerät ermittelt worden sein. Zur Endabrechnung dürfen keine Differenzen von Messwerten gebildet werden, die nicht demselben Messgerät entstammen. Der Wert der übertragenen elektrischen Energie ist ausschließlich anhand der Messwerte des eichrechtskonformen Messgerätes zu ermitteln. Für die Endabrechnung ist dann die Differenz aus zu entrichtendem Entgelt und bereits gezahlten Abschlägen zu bilden.

Erfolgt die Abrechnung z. B. regelmäßig jährlich, so kann eine monatliche Abschlagszahlung durch den Arbeitgeber erfolgen. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass ein mit den Anforderungen der Richtlinie 2014/32/EU (MID) konformer Elektrizitätszähler, der eichrechtskonform in Verkehr gebracht bzw. geeicht und dessen Eichfrist nicht beendet ist, die eichrechtlichen Anforderungen erfüllt. Erfolgt ein unterjähriger Tarifwechsel, so ist eine zusätzliche Ablesung zum Zeitpunkt des Tarifwechsels notwendig.

Erfolgt die Abrechnung jedoch auf Grund von z. B. viertelstündlich erfassten Werten mit Tarifwechsel, hier wechselnden Preisen pro Kilowattstunde (kWh), so ist ein Elektrizitätszähler erforderlich, der zusätzlich die entsprechenden nationalen Anforderungen erfüllt und als solcher eichrechtskonform in Verkehr gebracht oder geeicht und dessen Eichfrist nicht beendet ist.

In beiden Fällen wird die Verwendungssituation jedoch als mindestens „versorgungsähnlich“ aufgefasst, da der Zählerstand des kontinuierlich aufsummierenden Messgerätes nur einem Vertragspartner und nur einem Zweck zugeordnet wird, auch wenn der Arbeitgeber kein „Versorgungsunternehmer“ ist. Eine Speicherung von Messwerten, die Zuordnung einzelner Messwerte zu einzelnen Ladevorgängen und die Bereitstellung eines Nachweises des Messvorganges wird deshalb als nicht notwendig angesehen. Es ist also kein „Messgerät im Anwendungsbereich E-Mobilität“ im Sinne der Nummer 6.8 des Dokumentes des Regelermittlungsausschusses nach § 46 MessEG notwendig.

